

Ehrenordnung (EhrO)

Art. 1

Personen, die sich um den Eiskunstlaufsport verdient gemacht haben, können von der DEU ausgezeichnet und geehrt werden. Über die Ehrung beschließt das Präsidium der DEU.

Art. 2

Eine Ehrung kann entsprechend den Verdiensten wie folgt vorgenommen werden:

- a) Überreichung eines Ehrengeschenkes, evtl. verbunden mit einer Ehrenurkunde
- b) Verleihung der DEU-Nadel in Bronze mit Urkunde
- c) Verleihung der DEU-Nadel in Silber mit Urkunde
- d) Verleihung der DEU-Nadel in Gold mit Urkunde

Eine Ehrung nach a) durch Überreichung eines Ehrengeschenkes wird ausgesprochen und vorgenommen, wenn sich eine Person in besonderer Form bei einem speziellen Einsatz, einer Veranstaltung, Organisation oder Leistung bei einer Verbandsarbeit verdient gemacht hat.

Eine Ehrung nach b) setzt eine für den Verband (DEU) nutzbringende Tätigkeit voraus, die in ihrer Auswirkung nachhaltigen Einfluß auf den Verband oder Teile des Verbandes hat oder hatte. Eine Ehrung nach b) ist auch für eine langjährige Teilnahme an internationalen Meisterschaften als Aktiver möglich.

Eine Ehrung nach c) erhalten alle aktiven Sportler, die bei internationalen Meisterschaften (Europa-, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen) einen Platz unter den besten fünf erreicht hatten. Ebenso kann eine Ehrung nach c) für Mitglieder des DEU-Präsidiums, die 10 Jahre aktiv im Präsidium bzw. in Kommissionen tätig waren, erfolgen. Desweiteren kann eine Ehrung nach c) in besonderen Fällen für Personen, die von der Mehrheit des Präsidiums nominiert werden, erfolgen.

Eine Ehrung nach d) setzt besondere Verdienste um den deutschen Eissport voraus. Sie erhält außerdem jeder Sportler der DEU, der eine internationale Meisterschaft (Europa-, Weltmeisterschaft oder Olympische Goldmedaille) errungen hat.

Art. 3

1. Neben den Ehrungen und den Auszeichnungen genannter Art gibt es noch die Ernennung zum

„Ehrenmitglied“

und bei Präsidenten der DEU (nicht bei einem Präsidiumsmitglied) zum

„Ehrenpräsidenten“.

2. Diese besonderen Auszeichnungen setzen eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit für die DEU und eine nachweisbare aktive Mitarbeit voraus.

3. Zum Ehrenpräsidenten können nur Personen ernannt werden, die mindestens 10 Jahre das Präsidentenamt der DEU wahrgenommen haben.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten erhalten zum Nachweis ihrer Ernennung eine Urkunde, die vom Präsidenten unterzeichnet wird.